



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz - LWaldG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz – LWaldG -)**

Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Wald, Waldgehölze, Waldwege
- § 3 Waldeigentumsarten
- § 4 Waldbesitzende

**Abschnitt II
Forstliche Fachplanung und
Sicherung der Funktionen des Waldes
bei Planungen und Maßnahmen
von Trägern öffentlicher Vorhaben**

- § 5 Forstliche Fachplanung
- § 6 Verfahren bei der Aufstellung der Pläne
- § 7 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

**Abschnitt III
Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes,
Erstaufforstung**

- § 8 Bewirtschaftung des Waldes
- § 9 Betreuung der Waldbesitzenden
- § 10 Besondere Grundsätze für den Staatswald
- § 11 Nachbarrechte und -pflichten
- § 12 Kahlschlag
- § 13 Pflicht zur Wiederaufforstung
- § 14 Umwandlung von Wald
- § 15 Übernahmeverlangen
- § 16 Schutzwald
- § 17 Entschädigung und Ersatz von Aufwendungen
- § 18 Erstaufforstung
- § 19 Genehmigung von Erstaufforstungen
- § 20 Teilung von Waldgrundstücken
- § 21 Vorkaufsrecht

**Abschnitt IV
Betreten des Waldes**

- § 22 Betreten des Staatswaldes
- § 23 Betreten von Körperschafts- und Privatwald
- § 24 Betretungsvereinbarung; Entschädigung und Übernahme

- § 25 Reiten im Wald
- § 26 Freier Zugang
- § 27 Sperren von Waldflächen
- § 28 Kennzeichnung des Waldes

Abschnitt V Forstschutz

- § 29 Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände
- § 30 Bekämpfung waldschädlicher Insekten

Abschnitt VI Förderung der Forstwirtschaft

- § 31 Grundsatz
- § 32 Fachliche Förderung
- § 33 Finanzielle Förderung

Abschnitt VII Forstaufsicht und Forstbehörden

- § 34 Forstbehörden
- § 35 Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden
- § 36 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- § 37 Gebühren
- § 38 Landesbetrieb „Erlebniswald Trappenkamp“

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen

- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Forstschädigung
- § 41 Zusammentreffen mit Straftaten
- § 42 Anwendung dieses Gesetzes in besonderen Fällen
- § 43 Waldbericht
- § 44 Ermächtigung zur Regelung der Berufsbezeichnung und Berufskleidung für Angestellte im Forstdienst
- § 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz

(1) Der Wald ist von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlagen. Er ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Natur und Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die biologische Vielfalt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, zu mehren und seine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung dauerhaft zu sichern.

(2) Nach Maßgabe dieses Gesetzes ist es Verpflichtung aller, den Wald zu schützen. Aufgabe der Waldbesitzenden ist es, ihren Wald in seiner Lebens- und Ertragsfähigkeit zu erhalten. Pflicht des Staates ist es, die allgemeinen Bedingungen einer ordnungsgemäßen und naturnahen Forstwirtschaft zu sichern und eine ordnungsgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung, insbesondere die Erzeugung von Holz und anderen Naturgütern, zu fördern.

(3) Bei den Entscheidungen nach diesem Gesetz sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden, deren Mitwirkung bei der Verwirklichung des Gesetzes unerlässlich ist, und die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

§ 2 Wald, Waldgehölze, Waldwege

(1) Wald (Forst) im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche.

(2) Als Wald gelten auch

1. Kahlschläge und verlichtete (lichte) Bestände,
2. Waldwege, Waldschneisen, Waldblößen, Waldwiesen, Waldeinteilungsstreifen sowie mit dem Wald verbundene Wildäsungsflächen und Sicherungsstreifen,
3. im und am Wald gelegene Knicks,
4. Holzlagerplätze und sonstige mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen,
5. Kleingewässer, Moore, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien von untergeordneter Bedeutung, sofern diese mit Wald verbunden und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften.

(3) Kein Wald sind in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Schnellwuchsplantagen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen und mit Waldgehölzen bestockte Friedhöfe.

(4) Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten, ohne Rücksicht auf Alter und Zustand. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen ohne Rücksicht auf Regelmäßigkeit und Art der Entstehung.

(5) Waldwege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege, die von zweispurigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können (Fahrwege), sowie besonders gekennzeichnete Wanderwege, Radwege und Reitwege. Rückegassen und Gliederungslinien der Betriebsplanung sind keine Waldwege. Die Bestimmungen der § 3 Abs.1 Nr. 4 a und § 15 Abs. 2 und 3 des Straßen - und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) bleiben unberührt.

§ 3

Waldeigentumsarten

(1) Staatswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald im Allein- oder Miteigentum des Landes (Landeswald) und Wald im Alleineigentum des Bundes oder eines anderen Bundeslandes.

(2) Körperschaftswälder sind Wälder im Eigentum der Gemeinden, Kreise, Zweckverbände oder der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, ausgenommen Wälder im Eigentum von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie die Gemeinschaftsforsten.

(3) Privatwälder sind alle übrigen Wälder.

§ 4

Waldbesitzende

Waldbesitzende im Sinne dieses Gesetzes sind die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und Nutzungsberechtigte, sofern diese den Wald unmittelbar besitzen.

Abschnitt II Forstliche Fachplanung und Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

§ 5

Forstliche Fachplanung

(1) Die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes sollen mit Hilfe forstlicher Fachpläne gesichert werden.

(2) In den forstlichen Fachplänen sind die dazu notwendigen Maßnahmen zur Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und sonstigen Voraussetzungen in Text und Karte darzustellen. Die Darstellung umfasst:

1. den aktuellen Waldzustand
2. die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes,

3. die raumbedeutsamen waldbezogenen Ziele,
4. die Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Neuwaldbildung,
5. den angestrebten Waldzustand sowie
6. die zur Erreichung des angestrebten Zustandes erforderlichen Maßnahmen.

(3) Bei der forstlichen Fachplanung sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, insbesondere die angestrebte Erhöhung des Waldanteils. Sie muß die Sachverhalte und Erfordernisse aus anderen raumbedeutsamen Fachplanungen berücksichtigen, welche die Forststruktur und die Funktionen des Waldes beeinflussen können.

(4) Für die forstliche Fachplanung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Wald ist nach seiner Fläche und räumlichen Verteilung so zu erhalten oder zu gestalten, dass er die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes möglichst günstig beeinflusst, dem Schutz vor natürlichen oder zivilisatorischen Gefahren dient und der Bevölkerung möglichst weitgehend für die Erholung zur Verfügung steht; zugleich sollen die natürlichen Gegebenheiten, die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse in den an das Landesgebiet angrenzenden Räumen so weit wie möglich berücksichtigt werden.
2. Der Aufbau des Waldes soll möglichst vielseitig gegliedert und gestaltet werden, so dass seine Funktionen entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen auf Dauer gewährleistet sind.
3. Auf geeigneten Standorten soll eine nachhaltige, möglichst hohe und hochwertige Holzerzeugung unter Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit angestrebt werden, sofern nicht anderen Erfordernissen der Vorrang einzuräumen ist.
4. In Gebieten, in denen die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes von besonderem Gewicht ist, bemüht sich das Land, Wald für Schutz- oder Erholungszwecke in entsprechender räumlicher Ausdehnung und Gliederung unter Beachtung wirtschaftlicher Belange, gegebenenfalls auch durch Vereinbarungen mit den Waldeigentümern, zur Verfügung stellen zu können. Hierbei sollen geeignete Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der erholungsgerechten Freizeitgestaltung, sowie sonstige Maßnahmen vorgesehen werden.
5. Landwirtschaftliche Flächen sollen aufgeforstet werden, wenn dies wirtschaftlich und agrarstrukturell zweckmäßig ist und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird.
6. Wenn geringe Grundstücksgrößen oder die Gemengelage von Grundstücken verschiedener Besitzer einer rationellen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entgegenstehen, sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gebildet und, soweit erforderlich, die Zusammenlegung von Grundstücken angestrebt werden.

(5) Die forstlichen Fachpläne sind bei allen Entscheidungen nach diesem Gesetz und nach dem Bundeswaldgesetz zu Grunde zu legen. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der forstlichen Fachpläne werden nach Maßgabe der §§ 1 bis 7 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 232) zuletzt geändert durch LVO vom 16. September 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 503) in die Raumordnungspläne übernommen.

Verfahren bei der Aufstellung der Pläne

(1) Forstliche Fachpläne werden von der obersten Forstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle aufgestellt und fortgeschrieben.

(2) Die oberste Forstbehörde gibt den betroffenen Kreisen, Gemeinden und Ämtern, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Landwirtschaftskammer), dem Landesnaturschutzverband nach § 52 des Landesnaturschutzgesetzes, den betroffenen sonstigen regionalen Trägern öffentlicher Belange, den betroffenen Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzern, forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (§ 15 des Bundeswaldgesetzes) und sonstigen Zusammenschlüssen der land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzer Gelegenheit, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen; § 140 Abs. 2 bis 5 und 8 des Landesverwaltungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die oberste Forstbehörde macht die forstlichen Rahmenpläne den betroffenen Kreisen, Gemeinden, Ämtern und der Landwirtschaftskammer bekannt; die planungsbedeutsamen Aussagen werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

§ 7

Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 1 angemessen zu berücksichtigen; sie sollen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden kann, und
2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach § 45 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes und sonstigen Rechtsvorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

Abschnitt III Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes, Erstaufforstung

§ 8

Bewirtschaftung des Waldes

(1) Der Wald ist zur Erhaltung und Gestaltung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei soll die Waldwirtschaft sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.

(2) Kennzeichen nachhaltiger Waldbewirtschaftung ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung naturnah in einer Art und Weise erfolgt, dass die bio-

logische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.

(3) Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind insbesondere

1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion;
2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt (mit der Zielsetzung, gesunde, stabile und vielfältige Wälder durch eine rechtzeitige Kronenbildung und Baumartenregulierung zur Erhöhung der Standfestigkeit zu erreichen);
3. Vermeidung großflächiger Kahlhiebe;
4. Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes und Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,
5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand;
6. pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport;
7. Anwendung von bestand- und bodenschonenden Techniken;
8. standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Behebung von Nährstoffmängeln und Bekämpfung immissionsbedingter Bodenversauerung (z.B. Kompensationskalkungen);
9. weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes;
10. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen zur Wildschadensverhütung;
11. ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen bei gleichzeitiger Wirtschaftlichkeit des Waldes.

(4) Wälder sollen auch außerhalb von ausgewiesenen Naturwaldparzellen, die von jeder Bewirtschaftung ausgenommen werden, und außerhalb ausgewiesener Vorrangflächen einen ausreichenden Bestand an Altholz, Lichtungen, Waldwiesen, Waldsümpfen und Saumbiotopen aufweisen. Entwässerungsmaßnahmen in Wäldern, die über das bisherige Maß und den bisherigen Umfang hinausgehen, sind unzulässig.

(5) Weitergehende Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(6) Für alle Wälder ist eine forstliche Standortkartierung und eine forstliche Waldfunktionenkartierung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.

(7) Forstnebennutzungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass eine naturnahe ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht gefährdet wird.

§ 9

Betreuung der Waldbesitzenden

(1) Die Betreuung der Waldbesitzenden umfasst die Aufgabe, die Waldbesitzenden durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen. Die Beratung ist kostenfrei. Die über die Beratung hinausgehende Betreuung erfolgt gegen Entgelt und besteht in der Übernahme von im privatwirtschaftlichen Interesse der einzelnen Waldbesitzenden liegenden forstbetrieblichen Dienstleistungen, insbesondere bei der Waldbegründung und -pflege, bei der Holzernte und beim Holzverkauf.

(2) Die Betreuung können Waldbesitzende, soweit sie über kein ausreichendes eigenes Fachpersonal verfügen, mit der Landwirtschaftskammer oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie mit fachkundigen privaten Unternehmen oder Einzelpersonen vereinbaren. Fachkundig sind alle Absolventen mit forstlichem Hochschul-, Fachhochschul- oder vergleichbarem Abschluss.

§ 10

Besondere Grundsätze für den Staatswald

(1) Der Staatswald dient im besonderen Maße dem Allgemeinwohl. Er ist auf der Grundlage von § 8 als optimierter Regiebetrieb zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu vermehren.

(2) Die mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes betrauten Stellen haben die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann in besonderen Fällen von den Grundsätzen nach § 1 Abs. 2 S. 2 abgewichen werden.

(3) Im Staatswald ist die Verwaltung und die forstliche Bewirtschaftung durch eigenes forstlich ausgebildetes Personal auszuüben.

§ 11

Nachbarrechte und -pflichten

(1) Die Waldbesitzenden haben bei der Bewirtschaftung ihres Waldes auf die Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke angemessene Rücksicht zu nehmen, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung ohne unbillige Härten möglich ist. Sie haben ihre Wirtschaftsmaßnahmen in der Nähe der Grenzen aufeinander abzustimmen und insbesondere ohne vorbeugende Sicherungsmaßnahmen zu unterlassen, durch die benachbarte Waldflächen offensichtlich der Gefahr des Windwurfs, der Aushagerung oder des Rindenbrandes ausgesetzt werden.

(2) Ist die Holzfällung, die Abfuhr von Walderzeugnissen oder eine sonstige Maßnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes ohne Benutzung eines fremden Grundstückes nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Nachteilen möglich, so sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des fremden Grundstückes verpflichtet, auf Antrag der Waldbesitzenden die Benutzung im notwendigen Umfang zu gestatten. Die Waldbesitzenden haben den dadurch entstehenden

Schaden zu ersetzen. Für die Benutzung nichtöffentlicher Wege kann eine angemessene Vergütung verlangt werden.

(3) Werden Grundflächen erstmalig aufgeforstet oder Kahlfelder an landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Nachbargrundstücken wieder aufgeforstet, gilt § 37 des Nachbarrechtsgesetzes mit der Maßgabe, dass die dort ausgesprochenen Verpflichtungen für Waldbesitzer nur für Waldbäume bestehen, deren Stämme näher als vier Meter zum Nachbargrundstück stehen.

§ 12 Kahlschlag

(1) Ein Kahlschlag im Wald oder des Waldes ist grundsätzlich verboten. Kahlschläge sind alle Hiebmaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzfunktionen des Waldes führen. Ein Kahlschlag liegt regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,3 Hektar auf weniger als 40 % des nach gebräuchlichen Ertragstabellen oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Holzvorrats abgesenkt wird. Nicht als Kahlschläge gelten Hiebmaßnahmen, die

1. einer gesicherten Verjüngung dienen,
2. aus Gründen der Verkehrssicherung oder
3. auf Grund von Brand oder Naturereignissen wie Sturmschäden oder Schädlingsbefall notwendig sind.

(2) Die Forstbehörde kann vom Verbot des Kahlschlags unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften, insbesondere des Landesnaturschutzgesetzes, Ausnahmen zulassen, wenn

1. die Gewähr besteht, dass der Wald in angemessener Frist wieder aufgeforstet wird (§ 13) oder sich natürlich wieder bewaldet,
2. die Waldfunktionen nach § 1 Abs. 1 nicht erheblich oder dauerhaft beeinträchtigt werden,
3. der Kahlschlag für die Verbesserung des Waldschutzes oder der Waldbewirtschaftung notwendig ist oder
4. der Kahlschlag die Lebensgrundlagen oder Entwicklungsmöglichkeiten wild lebender gefährdeter oder geschützter Tier- und Pflanzenwelt erheblich verbessert.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 entscheidet die Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; einer Genehmigung nach dem Landesnaturschutzgesetz bedarf es nicht.

(3) Der Zulassung können Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes beigefügt werden. Sie gilt als erteilt, wenn binnen eines Monats seit Eingang des Antrages kein Bescheid ergangen ist.

§ 13

Pflicht zur Wiederaufforstung

(1) Abgeholzte Waldflächen sind wieder aufzuforsten, wenn nicht die Forstbehörde die Genehmigung zur Abholzung nach § 12 Abs. 2 ohne diese Verpflichtung erteilt hat oder innerhalb von fünf Jahren nach der Entstehung der Kahlfächen auf wesentlichen Teilen der Fläche in Folge natürlicher Verjüngung eine natürliche Wiederbewaldung mit standortgerechten Waldbäumen und –sträuchern zu erwarten ist.

(2) Die Forstbehörde kann die Wiederaufforstung von unbestockten oder unvollständig bestockten Flächen ohne Rücksicht auf die Ursache ihrer Entstehung anordnen, wenn die Flächen Wald im Sinne dieses Gesetzes sind oder gewesen sind.

(3) Die Forstbehörde hat für die Wiederaufforstung eine angemessene Frist zu setzen.

(4) Zur Sicherung der Wiederaufforstung kann vom Waldbesitzenden Sicherheit in der Höhe verlangt werden, die die voraussichtlichen Kosten für die Wiederaufforstung einschließlich der Nachbesserung und für die erforderliche Sicherung der Kultur bis längstens fünf Jahre nach ihrer Begründung deckt. Im Falle einer Ersatzvornahme kann die Forstbehörde die hinterlegte Sicherheit verwenden.

§ 14

Umwandlung von Wald

(1) Wald darf nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Der Genehmigung können Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes beigelegt werden. Die Genehmigung kann für Vorhaben, die in Anlage 1 des Landesgesetzes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz) vom 13. Mai 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 246) aufgeführt sind, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.

(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag hat die Forstbehörde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der waldbesitzenden Person sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Forstliche Belange benachbarter waldbesitzender Personen sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes gegenüber der Umwandlung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder dem besonderen Schutz der Natur nach dem III. und IV. Abschnitt des Landesnaturschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch

die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Im Rahmen der Genehmigung kann die Forstbehörde als Ersatzaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zulassen. Um die Erfüllung von Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder sonstige Sicherheit gefordert werden. Vor einer Versagung der Umwandlungsgenehmigung ist der jeweiligen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Genehmigung zu einer befristeten Umwandlung kann erteilt werden, wenn ein besonderes wirtschaftliches Interesse der waldbesitzenden Person oder ein öffentliches Interesse an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht, keine Versagungsgründe nach Absatz 3 einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung entgegenstehen und durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Fläche bis zum Ablauf einer angemessenen Frist nach den vorgelegten Wiederaufforstungsplänen des Antragstellers ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. In den Wiederaufforstungsplänen hat der Antragsteller Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung darzulegen.

(5) Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an eine Behörde unberührt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll bei der Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung darauf hingewiesen werden.

(6) Der Genehmigung zu einer Umwandlung bedarf es nicht, wenn durch die Gemeinde aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart für die betroffene Fläche festgestellt worden ist, sich diese Nutzung verzögert und sich auf dieser Fläche deshalb vorübergehend Wald durch natürliche Ansamung oder Aufforstung entwickeln konnte, ohne Ersatzaufforstung zu sein (Wald auf Zeit). Die Waldnutzung auf Zeit gilt nicht als Erstaufforstung. Absatz 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 15

Übernahmeverlangen

(1) Wird die Genehmigung zur Umwandlung von Privatwald versagt und ist es wegen der damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen dem Waldbesitzenden wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten, das Grundstück als Wald zu behalten, so ist das Grundstück auf Verlangen der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers vom Land zum Verkehrswert zu übernehmen. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung zum besonderen Schutz der Natur nach dem III. und IV. Abschnitt des Landesnaturschutzgesetzes versagt wird.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann anstelle des Landes auch von einer Gemeinde, einem Kreis oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts erfüllt werden.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Eigentümerin oder der Eigentümer den Antrag auf Entziehung des Eigentums an dem Grundstück bei der Enteig-

nungsbehörde des Landes stellen; auf die Entziehung des Eigentums sind die für die Enteignung von Grundeigentum geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 16 Schutzwald

(1) Wald kann durch Verordnung zum Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder zur Erhaltung schutzwürdiger und schutzbedürftiger Lebensgemeinschaften notwendig ist, bestimmte forstwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen, zu unterlassen oder zu dulden. § 10 des Bundesfernstraßengesetzes und § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Verordnung erlässt die oberste Forstbehörde nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzenden, Gemeinden und Kreise sowie des in § 17 Abs. 3 genannten Personenkreises im Benehmen mit der Landesplanungsbehörde.

§ 17 Entschädigung und Ersatz von Aufwendungen

(1) Wird Wald zu Schutzwald erklärt, sind die Waldbesitzenden oder sonstigen Nutzungsberechtigten für eine dadurch entstehende Wertminderung des Grundstücks oder eines Rechts sowie für Ertragseinbußen gegenüber der uneingeschränkten forstlichen Nutzung des Waldes vom Land angemessen in Geld zu entschädigen; im übrigen gilt § 223 des Landesverwaltungsgesetzes sinngemäß.

(2) Aufwendungen für Maßnahmen, die einem Waldbesitzenden im Rahmen des § 16 Abs. 1 zusätzlich auferlegt werden, werden erstattet.

(3) Wird die Erklärung zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen erforderlich, kann das Land von den Betreiberinnen oder Betreibern der emittierenden Anlagen angemessenen Ersatz für geleistete Entschädigungen und Aufwendungen verlangen. Im übrigen können die Eigentümerinnen oder Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Unterhaltungspflichtigen von Grundstücken, Anlagen oder Gewässern, deren Gefährdung durch den Schutzwald herabgesetzt oder beseitigt wird, zum Ersatz der Entschädigungen und Aufwendungen im Verhältnis und bis zur Höhe ihrer Vorteile herangezogen werden.

§ 18 Erstaufforstung

(1) Auf die standortgerechte Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen durch die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer ist hinzuwirken, wenn sich diese Flächen für eine dauernde Nutzung als Wald eignen und die Erstaufforstung nach § 19 zulässig ist.

(2) Erstaufforstungen sollen fachlich und finanziell gefördert werden.

§ 19

Genehmigung von Erstaufforstungen

(1) Nicht als Wald genutzte Grundflächen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde aufgeforstet werden (Erstaufforstung). Dies gilt nicht für die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes. Die Genehmigung kann für Vorhaben, die in Anlage 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz) vom 13. Mai 2003 aufgeführt sind, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht. Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes, insbesondere die Biotopvorschriften des Abschnitts IV, bleiben unberührt. Der Genehmigung können Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes beigefügt werden.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Grundfläche öffentlich-rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen ist,
2. die Erstaufforstung zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen oder sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder
3. die Ertragsfähigkeit benachbarter landwirtschaftlich genutzter Grundstücke erheblich beeinträchtigen würde.

(3) Eine Genehmigung der Forstbehörde ist nicht erforderlich, wenn die Erstaufforstung einer Genehmigung nach dem Landesnaturschutzgesetz bedarf.

(4) Wird die Genehmigung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 versagt, ist § 15 entsprechend anzuwenden.

§ 20

Teilung von Waldgrundstücken

(1) Die Teilung von Waldgrundstücken bedarf der Genehmigung der Forstbehörde, wenn ein Waldgrundstück kleiner als drei Hektar wird. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung des Waldgrundstückes gewährleistet ist.

(2) Die Genehmigung der Umwandlung eines Waldgrundstückes schließt die Genehmigung seiner Teilung nach Absatz 1 ein.

(3) Das Grundbuchamt darf aufgrund eines nach Absatz 1 genehmigungsbedürftigen Rechtsvorganges eine Eintragung im Grundbuch erst vornehmen, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt wird.

(4) Ist aufgrund eines nicht genehmigten Rechtsvorganges eine Eintragung im Grundbuch vorgenommen worden, so kann die Forstbehörde, falls die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Der Widerspruch ist zu löschen, wenn die Forstbehörde darum ersucht oder wenn dem Grundbuchamt die Genehmigung nachgewiesen wird.

(5) Besteht die aufgrund eines nicht genehmigten Rechtsvorganges vorgenommene Eintragung einer Grundstücksteilung ein Jahr, so gilt die Teilung als genehmigt, es

sei denn, dass vor Ablauf dieser Zeit ein Widerspruch der Forstbehörde im Grundbuch eingetragen oder seine Eintragung beantragt worden ist.

(6) Ist zu einem Rechtsvorgang eine Genehmigung nicht erforderlich, so hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag einer oder eines Beteiligten darüber ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis steht der Genehmigung gleich.

§ 21

Vorkaufsrecht

(1) Dem Land steht ein Vorkaufsrecht an einem Grundstück zu, das ganz oder teilweise in einem Schutzwald liegt.

(2) Das Vorkaufsrecht des Landes wird durch Verwaltungsakt der obersten Forstbehörde gegenüber der Veräußerin oder dem Veräußerer ausgeübt; das Land darf sein Vorkaufsrecht nicht ausüben, wenn das Grundstück an Familienangehörige im Sinne von § 8 Nr. 2 des Grundstücksverkehrsgesetzes verkauft wird.

(3) Das Vorkaufsrecht des Landes bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch. Es geht rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten im Rang vor und tritt hinter öffentlich-rechtlichen Vorkaufsrechten aufgrund Bundesrechts zurück. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Abs. 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(4) Das Land kann sein Vorkaufsrecht zu Gunsten eines Kreises oder einer Gemeinde ausüben, wenn die oder der Begünstigte es beantragt. In diesem Fall tritt die oder der Begünstigte an die Stelle des Landes. Für die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag haftet das Land neben der oder dem Begünstigten.

Abschnitt IV Betreten des Waldes

§ 22

Betreten des Staatswaldes

(1) Das Betreten des Staatswaldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. In der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis zu einer Stunde nach Sonnenaufgang (Nachtzeit) ist das Betreten auf Waldwege beschränkt.

(2) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht mehr als unvermeidbar gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung oder sonstige schutzwürdige Interessen anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Insbesondere ist es verboten, die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der Tiere anzutasten und die Anlagen und Einrichtungen sowie die Bäume und Sträucher des Waldes zu beschädigen.

(3) Im Staatswald ist jedermann berechtigt, Beeren, Blumen, Kräuter, Gräser, Zweige, Nüsse und Pilze für den eigenen Bedarf und in geringen Mengen zu sammeln, soweit diese Arten nicht geschützt sind.

(4) Nicht gestattet sind

1. das Betreten nach § 27 gesperrter Waldflächen und –wege,
2. das Betreten von Flächen die der Anzucht von Forstpflanzen dienen (Saat- und Pflanzkämpen), von Forstkulturen, Forstdickungen, Naturverjüngungen, Pflanzgärten, Wildäckern sowie sonstigen forstwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder jagdlichen Einrichtungen und Anlagen,
3. das Betreten von Waldflächen und –wegen, in deren Bereich Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird oder Wegebaumaßnahmen durchgeführt werden,
4. das Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens, des Fahrens mit Krankenfahrstühlen, das Skilaufen und das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren auf Straßen und festen Wegen sowie das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald,
5. die Mitnahme von gezähmten Wildtieren und Haustieren mit Ausnahme angeleinter Hunde auf Waldwegen, Jagdhunden im Rahmen jagdlicher Tätigkeit sowie Polizeihunde und
6. die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald,

es sei denn, dass hierfür eine Zustimmung der Forstbehörde vorliegt. § 27 und andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die die Regelungen der Absätze 1 bis 3 einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt.

§ 23

Betreten von Körperschafts- und Privatwald

(1) Im Körperschaftswald und im Privatwald darf jedermann zum Zwecke der Erholung nur Waldwege aller Art und angrenzende unbestockte Waldflächen auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten, es sei denn, dass eine Zustimmung der waldbesitzenden Person für ein weitergehendes Betretungsrecht vorliegt. § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Soweit zwischen dem Land und der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer eine darüber hinausgehende Betretungsvereinbarung nach § 24 abgeschlossen wurde, dürfen auch die übrigen Waldflächen entsprechend § 22 betreten werden.

§ 24

Betretungsvereinbarung; Entschädigung und Übernahme

(1) Sofern es das Gemeinwohl erfordert, insbesondere wenn

1. die Regelung nach § 22 nicht ausreicht, um das Erholungsbedürfnis der Bevölkerung zu befriedigen,
2. andere Waldflächen im Interesse des Umweltschutzes wirksam entlastet werden können oder
3. ein Wald von der Bevölkerung stark in Anspruch genommen und die Bewirtschaftung dadurch erheblich erschwert wird,

soll sich das Land bei geeigneten Waldflächen in Erholungsgebieten sowie im Nahbereich der Städte und der Heil-, Kur oder Erholungsorte um Betretungsvereinbarungen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern von Körperschafts- und Privatwald bemühen, die dem Betretungsrecht im Staatswald entspricht.

(2) Für die damit verbundene Wertminderung des Grundstücks oder eines Rechts sowie für Ertragseinbußen gegenüber der uneingeschränkten forstlichen Nutzung des Waldes sind die Eigentümerinnen und Eigentümer vom Land angemessen in Geld zu entschädigen; im übrigen gilt § 223 des Landesverwaltungsgesetzes sinngemäß.

(3) Privatwaldbesitzenden erstattet das Land darüber hinaus je nach Umfang der Betretungsvereinbarung bis zu 50 v.H. der Kosten für eine angemessene Waldbrandversicherung.

(4) Aufwendungen der Privatwaldbesitzenden für die Beseitigung von Schäden an forstwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen und jagdlichen Einrichtungen, die in Verbindung mit der Betretungsvereinbarung entstanden sind, werden vom Land ersetzt, wenn die Forstbehörde die Beseitigung nicht auf eigene Kosten vornimmt. Ausgenommen sind Brand- und Bagatellschäden sowie solche, deren Entstehung die waldbesitzende Person durch besondere Absprachen ermöglicht hat.

(5) Der Ersatz für Aufwendungen wird nur auf Antrag geleistet und soweit die Forstbehörde die Aufwendungen dem Grund und der Höhe nach als erforderlich anerkennt. Steht der waldbesitzenden Person ein Anspruch auf Schadenersatz gegen Dritte zu, geht der Anspruch auf das Land über, soweit das Land dem Waldbesitzer die Aufwendungen ersetzt hat. Einzelheiten regelt die oberste Forstbehörde im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde durch Richtlinien.

(6) Kommt eine Betretungsvereinbarung in dem für die jeweiligen Erholungsbedürfnisse erforderlichen Umfang zu angemessenen Bedingungen unter Berücksichtigung von Absatz 2 und 3 nicht zustande oder ist sie nach den Umständen nicht möglich, kann das Land die Fläche auf Verlangen der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers binnen zwei Jahren nach Scheitern der Vereinbarungsbemühungen zum Verkehrswert übernehmen.

§ 25

Reiten im Wald

(1) Das Reiten ist im Wald auf den besonders gekennzeichneten Waldwegen (Reitwegen), auf privaten Straßen und allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen gestattet. Private Straßen im Sinne dieser Vorschrift sind nur Straßen mit Bitumen-, Beton- oder vergleichbarer Decke, die im Eigentum eines Waldbesitzenden stehen und nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Weitergehende Befugnisse und Absprachen mit der waldbesitzenden Person und der zuständigen Gemeinde bleiben unberührt.

(2) Geeignete und zusammenhängende Reitwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen, auf denen das Reiten zulässig ist, sind insbesondere im Staats- und Körperschaftswald in ausreichendem Umfang einzurichten.

(3) Gemeinden oder Kreise, auf deren Gebiet keine einem Bedarf entsprechenden Möglichkeiten zum Reiten im Wald und in der Feldmark vorhanden sind, sollen für eine Absatz 2 entsprechende Regelung sorgen, indem sie vor allem auf das Zustandekommen von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Nutzungsberechtigten geeigneter Wald- und sonstiger Grundflächen und den Reitervereinigungen, Reitstallbesitzerinnen oder Reitstallbesitzern oder ähnlichen Unternehmungen (Reitsportunternehmen) hinwirken, die den Bedarf an Reitwegen auslösen. Das gilt auch, wenn Absprachen der Waldbesitzenden mit Reiterinnen oder Reitern den schutzwürdigen Interessen der übrigen Waldbesucherinnen oder Waldbesucher nicht mehr gerecht werden.

(4) Kommt eine solche Regelung nicht zustande, soll die Forstbehörde auf Antrag eines Reitsportunternehmens, einer Gemeinde oder eines Kreises einen Reitweg in dem im Einzelfall notwendigen und gegenüber den übrigen Waldbesucherinnen oder Waldbesuchern vertretbaren Umfang ausweisen. Die Ausweisung setzt voraus, dass

1. die Antragstellenden sich ernsthaft um eine Vereinbarung nach Absatz 3 zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht haben und
2. die Antragstellenden oder Dritte den Waldbesitzenden Ersatz für erhebliche durch das Reiten verursachte Wegeschäden, im Falle eines unzumutbaren Nachteils, der nicht durch anderweitige Maßnahmen ausgeglichen werden kann, eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

Die Forstbehörde entscheidet nach Erörterung der beabsichtigten Ausweisung mit den nach Absatz 3 Beteiligten im Einvernehmen mit dem Forstausschuß (§ 27 Abs. 4). In der Ausweisung sind unbeschadet weiterer Nebenbestimmungen die erforderlichen Bedingungen und Auflagen einschließlich notwendiger Sicherheitsleistungen festzusetzen. Die Ausweisung ist jederzeit widerruflich und steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

(5) Bei der Einrichtung von Reitwegen ist zu berücksichtigen, dass dieser Vorschriften die §§ 22 und 23 übergeordnet sind und der Anteil der Reitwege in waldarmen Gebieten nicht außer Verhältnis zum Waldanteil stehen darf.

(6) Die Reiterinnen oder Reiter benutzen die Reitwege und privaten Straßen auf eigene Gefahr (§ 14 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes).

§ 26

Freier Zugang

Für das Betreten des Waldes darf ein Entgelt nicht erhoben werden.

§ 27

Sperrungen von Waldflächen

(1) Waldbesitzende können mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde das Betreten oder sonstige Benutzungsarten des Waldes ganz oder teilweise untersagen und entsprechende Einrichtungen anbringen (Sperrungen von Wald), wenn und solange

1. die Sperrung aus wichtigen Gründen des Waldschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, der Verkehrssicherung oder zur Vermeidung erheblicher Schäden erforderlich ist,

2. Störungen die Erhaltung bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigen können,
3. dies nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist und
4. wesentliche Belange der naturverträglichen Erholung nicht entgegenstehen.

Eine Sperrung kann von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde auch von Amts wegen angeordnet werden. Sperrungen sind zu befristen; sie können widerrufen oder eingeschränkt werden. Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Forstbehörde hat bei der Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 zu berücksichtigen, ob die Interessen der erholungsuchenden Bevölkerung durch benachbarte Waldflächen in angemessenem Umfang gewährleistet sind. Die Gemeinden und die Naturschutzbehörden sind zu hören, soweit ihre Belange berührt werden. Die Genehmigung kann widerrufen oder eingeschränkt werden.

(3) Beabsichtigt eine waldbesitzende Person eine Waldfläche in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April nicht länger als insgesamt drei Wochen nach Absatz 1 Nr. 1 zu sperren, genügt die vorherige Anzeige bei der Forstbehörde. In der Anzeige sind die Tage, die Größe und Lage der gesperrten Waldflächen anzugeben.

(4) Die Forstbehörde entscheidet außer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 im Einvernehmen mit einem bei ihr gebildeten Forstausschuss, der sich zusammensetzt aus

1. einer staatlichen Forstbeamtin oder einem staatlichen Forstbeamten,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kreises oder der kreisfreien Stadt, die oder der weder Jägerin oder Jäger noch waldbesitzende Person sein darf, aber mit den Belangen des Fremdenverkehrs vertraut sein soll,
3. einer oder einem Waldbesitzenden, die oder der von der Landwirtschaftskammer auf Vorschlag der Landesorganisation der Privatwaldbesitzenden benannt wird,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die oberste Forstbehörde. Die Mitglieder des Forstausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der auch die Entscheidung vorzubereiten und mitzuteilen hat.

(5) Wird ein Wald durch Erholungssuchende übermäßig stark beansprucht oder in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, kann die oberste Forstbehörde nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzenden den Wald räumlich und/oder zeitlich ganz oder teilweise sperren, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(6) Liegen die Voraussetzungen für ein Sperren des Waldes nicht oder nicht mehr vor, hat die oder der Waldbesitzende die Sperrung unverzüglich zu beseitigen.

§ 28

Kennzeichnung des Waldes

(1) Wald ist in dem notwendigen Umfang so zu kennzeichnen, dass für Waldbesucherinnen und -besucher erkennbar ist, welche Waldwege und Waldflächen

1. nach § 22 Absatz 4 ganz oder teilweise gesperrt sind,

2. nach § 23 nicht betreten werden dürfen oder
3. als Reitwege nach § 25 eingerichtet sind.

Die Kennzeichnung von Waldflächen, die nach § 25 als Reitwege ausgewiesen oder nach § 27 Abs. 1 Satz 2 gesperrt sind, hat die oder der Waldbesitzende zu dulden.

(2) Die oberste Forstbehörde kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Kennzeichnung des Waldes erlassen.

Abschnitt V Waldschutz

§ 29

Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände

(1) Zur Verhütung von Waldbränden kann die Forstbehörde gegenüber den Waldbesitzenden die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen. Sie ist berechtigt, Waldbesitzenden die Herstellung technischer Einrichtungen und die Durchführung technischer Maßnahmen im Rahmen ihres Leistungsvermögens aufzuerlegen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist.

(2) Die Forstbehörde kann nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzenden Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrere Waldbesitzende gemeinsam getroffen werden können, auf deren Kosten selbst durchführen. Bei Gefahr im Verzug kann die Anhörung unterbleiben.

(3) Ist eine zur Waldbrandverhütung angeordnete oder von der Forstbehörde durchgeführte Maßnahme überwiegend durch die Inanspruchnahme eines Privatwaldes für die Erholung der Bevölkerung geboten, so trägt die Kosten das Land.

(4) Die oberste Forstbehörde kann durch Verordnung besondere Vorschriften für die Verhütung und Bekämpfung von Bränden zum Schutz der Wälder sowie der Moore und Heiden, die innerhalb von Wäldern liegen oder mit ihnen im räumlichen Zusammenhang stehen, erlassen. Dabei kann sie insbesondere

1. den Umfang der für jedermann zumutbaren Hilfeleistung beim Löschen und Meldden von Wald-, Moor- und Heidebränden regeln,
2. den Gebrauch von Feuer und Licht regeln und das Rauchen ganz oder teilweise verbieten.

Die Regelung des einzuhaltenden Abstandes von baulichen Anlagen zum Wald hat auch die Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung gegenüber stillschweigenden Nutzungsänderungen und der besonderen Bedeutung des Waldlandes für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die Sicherung der baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand zu berücksichtigen.

(5) Der Regelabstand baulicher Vorhaben zum vorhandenen Wald beträgt 30 m (Waldschutzstreifen). Der Waldschutzstreifen ist als Festsetzung in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuchs aufzunehmen. Die zuständige Baubehörde kann während des Verfahrens der Bauleitplanung oder der Genehmigung von baulichen Einzelvorhaben eine Unter- oder Überschreitung dieses Abstandes in begründeten Ausnahmefällen zulassen.

§ 30

Bekämpfung waldschädlicher Insekten

(1) Wird der Wald in erheblichen Umfang von forstschädlichen Insekten bedroht oder befallen, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, anerkannt wirksame Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die oberste Forstbehörde bestimmt durch Richtlinien, welche Bekämpfungsmaßnahmen anerkannt wirksam sind. Sie ist ermächtigt, bei stark zunehmendem überörtlichen Befall besondere Anordnungen zur Bekämpfung zu treffen.

(2) In der Zeit vom 1. Mai bis zum 10. September darf gefälltes Nadelholz unentrinnet weder im Wald noch innerhalb von drei Kilometern Entfernung von der Grenze des nächsten mit Nadelholz bestockten Waldes gelagert werden. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer des Holzes das aufgearbeitete, in Rinde liegende Nadelderholz unverzüglich mit anerkannt wirksamen Bekämpfungsmitteln vorbeugend gegen den Befall mit forstschädlichen Insekten sachgemäß behandelt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt VI

Förderung der Forstwirtschaft

§ 31

Grundsatz

Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes fachlich und finanziell gefördert sowie durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.

§ 32

Fachliche Förderung

Die fachliche Förderung der nichtstaatlichen Wälder ist Aufgabe der Landwirtschaftskammer. Die Aufgabe umfaßt die Verpflichtung, die Waldbesitzenden sachkundig zu beraten. Durch die Beratung sollen die Waldbesitzenden in der sachkundigen Bewirtschaftung ihres Waldes unterstützt, aus- und fortgebildet werden.

§ 33

Finanzielle Förderung

(1) Das Land gewährt den Privatwaldbesitzenden und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nach Maßgabe des Landeshaushalts Finanzhilfen zur Förderung

1. vordringlicher forstlicher Maßnahmen, die die wirtschaftliche, ökologische und soziale Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sicherstellen sollen,
2. von über die Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes hinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes.

(2) Einzelheiten regelt die oberste Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in Richtlinien.

Abschnitt VII
Forstaufsicht und Forstbehörden

§ 34
Forstbehörden

(1) Oberste Forstbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Es nimmt auch die Befugnisse der höheren Forstbehörde nach § 45 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes wahr.

(2) Untere Forstbehörde sind die Forstämter.

§ 35
Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden

(1) Die Forstbehörden haben

1. darüber zu wachen, dass die Bestimmungen nach diesem Gesetz oder anderen auf die Erhaltung des Waldes und die Sicherung der ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Bewirtschaftung des Waldes gerichteten Vorschriften erfüllt werden,
 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften zu verhüten und zu verfolgen oder bei deren Verfolgung mitzuwirken
- und zu diesem Zweck die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Anordnungen zu treffen. Die Zwangsmittel für den Vollzug der Anordnungen gegenüber Waldbesitzenden beschränken sich auf das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme.

(2) Die Beauftragten der Forstbehörde sind befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Wald und angrenzende Grundstücke zu betreten. Beabsichtigt die Forstbehörde, aufgrund einer dabei getroffenen Feststellung eine Anordnung nach Absatz 1 zu treffen, sind Waldbesitzende oder deren Beauftragte vorher zu benachrichtigen. Die Waldbesitzenden können verlangen, dass vor der Entscheidung eine gemeinsame Besichtigung durchgeführt wird; an der Besichtigung sollen nach Möglichkeit die die Waldbesitzenden beratenden Forstbediensteten der Landwirtschaftskammer teilnehmen.

(3) Die Waldbesitzenden haben die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in die Unterlagen zu ermöglichen.

§ 36
Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Forstbehörde sachlich zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden wird durch Verordnung der obersten Forstbehörde bestimmt.

§ 37 Gebühren

Alle Amtshandlungen der Forstbehörden, die der Ausführung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz ergehenden Verordnungen dienen, sind, mit Ausnahme der Umwandelungsgenehmigung und der Amtshandlungen im Vollzugsverfahren, gebührenfrei.

§ 38 Landesbetrieb „Erlebniswald Trappenkamp“

Der Landesbetrieb „Erlebniswald Trappenkamp“ ist das Pädagogische Zentrum Wald des Landes Schleswig-Holstein. Er ist rechtlich unselbstständiger Teil der Landesforstverwaltung und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nachgeordnet.

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 23 Waldflächen, für die eine besondere Betretungsvereinbarung (§ 24) nicht getroffen ist, außerhalb der Waldwege und angrenzenden unbestockten Waldflächen unbefugt betritt,
 2. entgegen § 25 im Wald unbefugt außerhalb der ausgewiesenen Reitwege und privaten Straßen reitet oder eine mit dem Reiten verbundene Auflage nach § 25 Abs. 4 nicht erfüllt,
 3. unbefugt entgegen § 22 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gesperrte Waldflächen und -wege, Wildäcker, Waldwiesen, Forstkulturen, Naturverjüngungen, Forstdickungen, sonstige forstwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche oder jagdliche Einrichtungen oder Anlagen im Wald oder Flächen betritt oder sonst benutzt, die der Anzucht von Forstpflanzen dienen oder in deren Bereich Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird oder Wegebaumaßnahmen durchgeführt werden,
 4. entgegen § 22 Abs. 4 Nr. 4 bis 6 im Wald unbefugt fährt, zeltet oder Wohnwagen abstellt, wer unbefugt Haustiere im Wald hält oder hütet, wer gezähmte Wildtiere, Haustiere oder nicht angeleinte Hunde mitnimmt oder organisierte Veranstaltungen im Wald durchführt,
 5. entgegen § 22 Abs. 2 die Ruhe des Waldes stört oder die Erholung anderer Waldbesucherinnen oder Waldbesucher beeinträchtigt,
 6. einer aufgrund
 - a) des §29 Abs. 4 erlassenen Verordnung oder
 - b) einer sonstigen aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder Satzung zuwiderhandelt,sofern die Verordnung oder Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;

als waldbesitzende Person

7. entgegen § 12 Abs. 1 Kahlschläge durchführt, ohne dass sie nach § 12 Abs. 2 zugelassen sind,
8. eine Waldfläche ohne die nach § 14 Abs. 1 erforderliche Genehmigung abholzt, rodet oder sonst in eine andere Nutzungsart umwandelt,
9. entgegen § 13 eine Waldfläche nicht oder nicht fristgerecht wieder aufforstet
10. entgegen § 14 Abs. 3 eine Waldfläche nicht im Wege der Ersatzaufforstung wieder aufforstet,
11. eine Waldfläche ohne die nach § 27 erforderliche Genehmigung oder Anzeige sperrt;

ohne waldbesitzende Person zu sein,

12. eine Waldfläche abholzt oder in eine andere Nutzungsart umwandelt, ohne dass die Abholzung oder Umwandlung dem Waldbesitzenden nach § 12 Abs. 2 oder § 14 Abs. 1 genehmigt oder sie nach § 14 Abs. 5 Satz 2 zulässig war.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5, 6 Buchst. b und Nr. 11 kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 Buchst. a, Nr. 7 bis 10 und 12 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 40

Forstschädigung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt im Wald
1. Waldbäume, Waldsträucher oder die zum Schutz von Bäumen und Sträuchern dienenden Vorrichtungen,
 2. Wege, Bestandteile oder Zubehör der Wege, Dämme, Böschungen oder Gewässer,
 3. Vorrichtungen oder Warnschilder, die zur Verhütung von Unfällen angebracht sind,
 4. Zeichen oder Vorrichtungen, die zur Abgrenzung, Vermessung, Sperrung, zur Kennzeichnung von kennzeichnungsbedürftigen Waldflächen, von Versuchsflächen oder von Walderzeugnissen oder als Wegweiser dienen, insbesondere Einfriedigungen, Hecken, Geländer, Tore, Schlagbäume, Abteilungssteine oder Schilder oder
 5. Waldarbeiterschutzhütten, fischereiwirtschaftliche, jagdbetriebliche oder der Erholung dienende Einrichtungen oder Anlagen sowie ihr Zubehör entfernt, beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt
1. im Wald aufgeschichtete oder gebündelte Holzstöße oder angehäuften Boden-erzeugnisse von ihrem Standort entfernt, umwirft, in Unordnung bringt oder der Stützen beraubt,
 2. Wildgattertore, Schlagbäume oder ähnliche Vorrichtungen, die zum Schutz von Saatgärten, Pflanzgärten, Forstkulturen, Naturverjüngungen, Forstdickungen oder zur Sperrung dienen, öffnet oder befugterweise geöffnete nicht wieder schließt,
 3. das zur Bewässerung einer Waldfläche dienende Wasser ableitet und dadurch diese Fläche oder ein anderes Grundstück nachteilig beeinflusst oder Gräben, Wälle oder sonstige Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldflächen dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt,

4. im Wald ausgediente Fahrzeuge abstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden,

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 41

Zusammentreffen mit Straftaten

Ist eine Zuwiderhandlung nach den §§ 39 und 40 gleichzeitig eine Straftat, so wird nur das Strafgesetz angewendet; die Handlung kann jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird. Eine Ahndung der Handlung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen, wenn der angerichtete Schaden einhundert Euro nicht übersteigt.

§ 42

Anwendung dieses Gesetzes in besonderen Fällen

Auf Flächen, die Zwecken

1. der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. der Bundespolizei oder
3. des zivilen Luftverkehrs

dienen, sind die §§ 5, 6, 8, 12 bis 14, 16 und 19 nur anzuwenden, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach § 45 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes.

§ 43

Waldbericht

Die Landesregierung legt dem Landtag jeweils zur Mitte seiner Wahlperiode einen Waldbericht vor, aus dem insbesondere hervorgehen

1. die Entwicklung der Waldfläche des Landes und die Inanspruchnahme von Wald für andere Zwecke,
2. besondere Schadensereignisse,
3. die wirtschaftliche Lage der Forst- und Holzwirtschaft in den Landesforsten und des Nichtstaatswaldes,
4. Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes,
5. Aufgaben, Umfang und Belastungen der Forstverwaltung,
6. Maßnahmen zur Förderung der Forstwirtschaft.

§ 44**Ermächtigung zur Regelung
der Berufsbezeichnung und Berufskleidung
für Angestellte im Forstdienst**

(1) Die oberste Forstbehörde erlässt nach Anhörung der Landwirtschaftskammer durch Verordnung Vorschriften über Berufsbezeichnungen von Angestellten der Landesforstverwaltung sowie des Körperschafts- und Privatforstdienstes. Eine Berufsbezeichnung kann nur verliehen werden, wenn Angestellte eine forstliche Fachausbildung besitzen, die der für Beamtinnen und Beamte im Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung gleichzusetzen ist. Im Körperschafts- und Privatforstdienst werden die Berufsbezeichnungen auf Antrag der waldbesitzenden Person verliehen. Die Angestellten müssen eine Einstellung im Forstdienst nachweisen, die nach Art und Umfang der Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten im Staatsforstdienst entspricht oder ihr gleich zu achten ist. Die Berufsbezeichnungen sollen sich an die Amtsbezeichnungen der staatlichen Forstbeamtinnen und Forstbeamten anlehnen.

(2) Die Angestellten des Forstdienstes, denen eine Berufsbezeichnung nach Absatz 1 verliehen worden ist, sind berechtigt, für die Dauer ihrer Einstellung im Forstdienst eine Berufskleidung zu tragen. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über die Berufskleidung der Angestellten im Forstdienst zu erlassen.

(3) In den Verordnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist auch zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Angestellte des Forstdienstes nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die verliehene Berufsbezeichnung weiterführen und die Berufskleidung weitertragen dürfen.

§ 45**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft. Gleichzeitig treten das Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) und das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“ vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461) außer Kraft.